GEMEINSAME AKTION DES RATES

vom 25. Juni 2002

zur Änderung und Verlängerung der gemeinsamen Aktion 2001/875/GASP betreffend die Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union in Afghanistan

(2002/496/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 14 und 18 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Rat hat am 10. Dezember 2001 die Gemeinsame Aktion 2001/875/GASP betreffend die Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union in Afghanistan [1] angenommen, die zuletzt durch die Gemeinsame Aktion 2002/403/GASP [2] bis zum 30. Juni 2002 verlängert worden ist.

(2) Der Rat hat am 17. Juni 2002 Einvernehmen darüber erzielt, Francesc VENDRELL als nächsten EU-Sonderbeauftragten in Afghanistan für einen Zeitraum von sechs Monaten zu ernennen.

(3) Im Einklang mit den vom Rat am 30. März 2000 angenommenen Leitlinien für das Ernennungsverfahren und die Verwaltungsregelungen für Sonderbeauftragte der Europäischen Union können die Vertretungen der Mitgliedstaaten und der Kommission die Mission des Sonderbeauftragten auf Antrag aus ihren eigenen Mitteln in angemessener und vertretbarer Weise unterstützen —

HAT FOLGENDE GEMEINSAME AKTION ANGENOMMEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Gemeinsamen Aktion 2001/875/GASP wird wie folgt geändert:

„*Artikel 1*

Herr Francesc VENDRELL wird zum Sonderbeauftragten der Europäischen Union in Afghanistan ernannt."

Artikel 2

Die Gemeinsame Aktion 2001/875/GASP wird bis 31. Dezember 2002 verlängert.

Artikel 3

Diese Gemeinsame Aktion tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

Artikel 4

Diese Gemeinsame Aktion wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 25. Juni 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. MATAS I PALOU

---

[1] ABl. L 326 vom 11.12.2001, S. 1.
[2] ABl. L 139 vom 29.5.2002, S. 6.